

N u t z u n g s o r d n u n g

für die Ilmenauhalle Bienenbüttel

Die Ilmenauhalle ist als Mehrzweckhalle eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Bienenbüttel. Sie dient der Durchführung von Veranstaltungen kultureller, sportlicher und sonstiger Art.

Die in dieser Nutzungsordnung getroffenen Regelungen beziehen sich ausschließlich auf die große Halle, die Lagerräume und den Sanitär- und Umkleidebereich. Für die übrigen Räume bestehen besondere Regelungen.

§ 1

Das Hausrecht übt die Gemeinde aus, bei Veranstaltungen des Hallenpächters dieser. Die Aufsicht führt der Veranstalter oder der Hausmeister. Ihren Anweisungen sind zu befolgen.

Veranstalter ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

§ 2

Die Nutzungszeiten für die örtlichen Vereine und Verbände werden im Hallenbenutzungsplan geregelt. Für die Nutzung an Werktagen, außer Samstags, wird der Hallenbenutzungsplan von der Gemeinde erstellt, soweit sich die Vereine und Verbände nicht untereinander einigen. Für die Nutzung an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ist eine Absprache zwischen Veranstalter und dem Hallenpächter zu treffen. Ist eine einvernehmliche Regelung nicht möglich, hat der Sport Vorrang.

Die Nutzungsberechtigten nennen der Gemeinde und dem Hallenpächter die verantwortlichen Leiter mit Vertretung.

Die Gemeinde kann für die Durchführung von Veranstaltungen vom Veranstalter Sicherheitsleistungen verlangen. Die Gemeinde behält sich das Recht des Rücktritts vom Vertrag vor, wenn die vom Veranstalter zu erbringende Sicherheitsleistung nicht der Vereinbarung entsprechend erfolgt.

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die Ilmenauhalle jederzeit vorübergehend anderweitig zu nutzen.

§ 3

Die Gemeinde Bienenbüttel als Eigentümerin der Ilmenauhalle übernimmt keine Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die den Nutzungsberechtigten oder Dritten entstehen.

Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die der Gemeinde oder Dritten aus der Veranstaltung entstehen. Dies gilt auch für von Besucher angerichteten Schäden. Die Haftung der Gemeinde für Beschädigungen oder Abhandenkommen der Garderobe wird ausgeschlossen.

§ 4

Die Bewirtschaftung der Ilmenauhalle ist verpachtet, Eigengastronomie ist nicht gestattet. Die Veranstalter haben die behördlich festgesetzte Besucherzahl zu beachten. Für Dekorationszwecke darf nur nichtbrennbares Material verwendet werden. Bemalen, Benageln und Beschrauben von Wänden und Fußböden ist nicht gestattet. Nur bei Veranstaltungen mit Bestuhlung und Aschenbecherversorgung ist das Rauchen in der großen Halle erlaubt.

§ 5

Für die Nutzung zum Sportbetrieb gelten folgende Regelungen:

1. Die Ilmenauhalle wird vom Hausmeister oder vom Hallenpächter auf- und abgeschlossen.

2. Der verantwortliche Leiter hat als erster die Ilmenauhalle zu betreten und verlässt sie als letzter. Er hat sich vom ordnungsgemäßen Aufräumen, dem Lichtausschalten und dem Zudrehen von Duschen und Wasserhähnen zu überzeugen.
3. Vorgefundene Mängel oder aufgetretene Schäden sind dem Hausmeister oder dem Hallenpächter unverzüglich zu melden.
4. Das Betreten der Ilmenauhalle mit Sportschuhen mit Stollen ist nicht gestattet.
5. Sportgeräte dürfen nur nach Prüfung des ordnungsgemäßen Zustandes benutzt werden. Im Lagerraum dürfen Sportgeräte nicht benutzt werden.
6. Rauchen und Alkoholgenuss ist im Sanitär- und Umkleidebereich untersagt. Abfälle sind in die Abfallkörbe zu werfen. Das Spielen mit Bällen in den Umkleidekabinen und Fluren ist untersagt.
7. Der Sportbetrieb ist spätestens um 22.00 Uhr zu beenden. Die Umkleideräume sind spätestens 30 Minuten nach Beendigung der letzten Veranstaltung zu verlassen.

§ 6

Die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung sind von allen Nutzern zu befolgen.

Für Nutzer kann bei Verstößen gegen die Nutzungsordnung ein Ordnungsgeld in Höhe von 25,00 Euro erhoben werden, wenn

- a) die Duschen und Wasserhähne nicht zuge dreht sind,
- b) das Licht nicht gelöscht wurde,
- c) die Ilmenauhalle mit Sportschuhen mit Stollen betreten wurde.

Ein Ordnungsgeld wird in der Regel erst im Wiederholfall erhoben. Voraussetzung hierfür ist, dass auf diese Möglichkeit ausdrücklich hingewiesen worden ist. Bei Vereinen und Verbänden ist dieser Hinweis gegenüber dem Vorstand und nicht gegenüber Abteilungen oder Übungsleitern zu geben. Das Ordnungsgeld wird von der Gemeinde Bienenbüttel erhoben und eingezogen.

Ein Verstoß gegen die Nutzungsordnung kann mit der Ausweisung aus der Ilmenauhalle geahndet werden. Bei wiederholten Verstößen kann die Gemeinde die Nutzungserlaubnis auf bestimmte Zeit oder auch gänzlich entziehen.

Bei besonderer Verschmutzung der Ilmenauhalle, auch einzelner Räume, wird der Reinigungsaufwand und -umfang festgestellt und dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

§ 7

Jeder Nutzer der Ilmenauhalle erkennt die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung an.

Diese Nutzungsordnung tritt am 01. April 1995 in Kraft, gleichzeitig tritt die Nutzungsordnung vom 13. Februar 1989 außer Kraft.

Bienenbüttel, den 10. März 1995

Gemeinde Bienenbüttel
Der Gemeindedirektor